

BUNDESPATENTGERICHT

4 Ni 32/00

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Patentnichtigkeitssache

...

betreffend das deutsche Patent ...

(hier: Festsetzung des Gegenstandswerts)

hat der 4. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am 19. September 2001 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schwendy, der Richter Müllner und Dipl.-Ing. Winklharrer

beschlossen:

1. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
2. Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit wird für das Verfahren vor dem Bundespatentgericht auf DM 750.000,00 festgesetzt.

Dr. Schwendy

Müllner

Winklharrer

Ko